

per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 4
Postfach 256
2501 Biel

Zürich, den 8. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens der Aktion Medienfreiheit danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns inhaltlich wie folgt:

Die Aktion Medienfreiheit lehnt den vorliegenden Entwurf zur Revision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) ab. Zwingende Gründe für eine solche Revision bestehen nicht. Die Vernehmlassung findet sodann zu einem sehr ungünstigen Zeitpunkt statt, da unklar ist, ob die benötigten Finanzmittel überhaupt zur Verfügung stehen, nachdem die Stimmbürger im Februar 2022 zunächst über die Medienförderungsvorlage zu befinden haben.

Die Vorlage basiert zunächst einmal auf falschen Annahmen. **Konzessionsgebiete** sollen neu nicht mehr über historisch gewachsene Gebiete definiert werden, sondern sich an **politischen Grenzen** wie Bezirks- oder Kantonsgrenzen angleichen. Künftig strikte auf Überlappungen von Konzessionsgebieten zu verzichten, entspricht aber kaum der Lebenswirklichkeit der Schweizer Bevölkerung. Dieser Gedanke ist rein **theoretischer Natur**. Eine solch **praxisferne Ordnung** unterschlägt, dass sich Menschen, die nahe einer Kantonsgrenze wohnen, oft stark für das Geschehen im Nachbarkanton interessieren oder gewisse Kantone seit jeher einen engen wirtschaftlichen oder politischen Austausch pflegen. Auch Pendlerströme werden nicht eingerechnet, obwohl sich gerade Pendler oft während der Hin- und Rückfahrt über lokale Nachrichten informieren. Die historisch gewachsenen Konzessionsgebiete tragen dieser Tatsache noch Rechnung.

Gewisse Regionen würden mit den vorgesehenen Änderungen nicht eine Stärkung des *service public régional* erfahren, sondern eine Schwächung. Konkret zeigt dies das Beispiel des neuen Konzessionsgebiets Thurgau: Mit den heutig geltenden Regionen ist der Kanton zweigeteilt. Im Westen des Kantons (Region Ostschweiz West) wird den konzessionierten Sendern auferlegt, täglich über politische, wirtschaftliche und kulturelle Besonderheiten Informationsleistungen zu erbringen, also Zürich/Schaffhausen, Thurgau sowie St. Gallen. Dies würde mit den neuen Versorgungsgebieten ersatzlos gestrichen: Der westliche Teil des Kantons würde nur noch über Themen der Ostschweiz informiert. Auch das neue Versorgungsgebiet Regionalfernsehen streicht die Informationsleistungen aus den Kantonen Schaffhausen und Zürich für den Thurgau. Wenn angeführt wird, es stehe den Sendern frei, auch über Themen ausserhalb ihres Konzessionsgebiets zu berichten, ist dies insofern irreführend, als dass die Sender für ein solches Verhalten abgestraft würden, denn Berichte über Ereignisse ausserhalb des Konzessionsgebiets werden der Erfüllung des Leistungsauftrages nicht angerechnet. **Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass die Versorgungsgebiete weiterhin über die regional gewachsenen Sendegebiete definiert werden sollen.**

Werbeverbot für Radioprogramme

Art. 36 Abs. 2 RTVV sähe vor, dass konzessionierte Radiosender **keine kommerzielle Werbung** ausstrahlen dürfen, um so nicht gewinnorientierte von gewinnorientierten Lokalradios abzugrenzen. Die Frage eines dualen Systems wurde bei der Totalrevision des Radio- und Fernsehgesetzes vor gut 15 Jahren diskutiert, wobei dort die Grenze zwischen SRG und privaten Sendern gezogen worden wäre. Der Gesetzgeber hat sich damals gegen eine solche Systematik entschieden. Mit einer punktuellen Einführung des Dualismus würde den kommerziellen Lokalsendern mehr geschadet als geholfen: Das

Werbeverbot wird dazu führen, dass es sich für Werbende nicht lohnen wird, Werbung auf kommerziellen Radios zu schalten, da diese nicht im selben Masse Kunden erreichen werden können, wie dies konzessionierte, nicht kommerzielle Radiostationen potenziell könnten. So wird die **Abwanderung von Werbeeinnahmen** nicht gebremst, sondern allenfalls gar **beschleunigt**. Dieser Absatz ist aus der Verordnung zu streichen.

Direkte Subventionierung von Sendern ist problematisch

Die direkte Subventionierung lokaler Radio- und Fernsehsender ist **staatspolitisch bedenklich**, aber auch **wirtschaftlich unsinnig**. Ein solches Finanzierungsmodell ist problematisch, da mit der Einführung neuer, staatlich finanzierter Player völlig neue Marktverhältnisse geschaffen werden. Das wirtschaftliche Gefüge der Medienlandschaft mit Bundesgeld weiter zu verändern, verbunden mit dem Risiko, dass die neuen, staatlich finanzierten Radios wenig wirtschaftlichen Erfolg haben werden, kann bald in einem Scherbenhaufen enden – und damit das Gegenteil dessen provozieren, was die Bundesverwaltung möchte. Nicht direkte Beiträge an Sender und Programme, sondern einzig **indirekte Beiträge an die Vertreibungskosten**, von welchen sämtliche Anbieter profitieren könnten, würden die Radiolandschaft und damit den *service public régional* stärken.

Aus staatspolitischer Sicht ist anzuführen: Medien müssen den Staat überwachen, nicht umgekehrt. Um dieser Funktion gerecht zu werden, müssen die Sender finanziell unabhängig sein, aber auch unabhängig agieren und ihre Sendeinhalte frei bestimmen können. Eine Direktsubventionierung mit Leistungsauftrag verunmöglicht genau dies: Einerseits zwingt der Staat den Sendern Themen und Inhalte auf. Zum anderen können subventionierte Anbieter sich nicht glaubhaft staatsunabhängig oder -kritisch positionieren. Niemand beisst die Hand, die einen füttert.

Fazit

Die Aktion Medienfreiheit weist an dieser Stelle einmal mehr darauf hin, dass die **staatlichen Interventionen** im Medienbereich **ungesunde Ausmasse** angenommen haben. Es ist zu befürchten, dass die inhaltliche Einflussnahme der Bundesverwaltung mit dem neuen Konzessionsmodell weiter zunehmen wird. Die umfassende inhaltliche Aufsicht, die das Bundesamt für Kommunikation seit einiger Zeit ausübt, ist höchst problematisch. Unser Land braucht keine Radio- und Fernsehlandschaft, die von den Behörden inhaltlich bis ins Detail kontrolliert wird.

Vor diesem Hintergrund sind die vorliegenden Vorschläge zur Revision der RTVV abzulehnen und das Projekt einer gründlichen Überarbeitung zu unterziehen. Für die Prüfung unserer Anträge sowie die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

AKTION MEDIENFREIHEIT

Der Präsident:

Manfred Bühler
alt Nationalrat

Für die Geschäftsstelle:

Thierry Honegger